

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 19.9.2019  
Zahl: 032-01-10484/2019 mit welcher im Flächenwidmungsplan die  
Festlegung „Aufschließungsgebiet“, für das Grundstück 149/6 (Teil)  
KG Ritzing im Ausmaß von ca. 2.074 m<sup>2</sup> aufgehoben wird.  
Aufgrund der §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995,  
LGBL. 23/1995, K-GplG 1995, idF LGBL. 71/2018, wird verordnet:**

### § 1

Für das Grundstück 149/6 (Teil) KG Ritzing im Ausmaß von ca. 2.074 m<sup>2</sup>,  
wird im Flächenwidmungsplan die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner  
Landeszeitung rechtswirksam.

F.d.R.z.:



Dipl.-Ing. Norbert Sand



Der Bürgermeister:



Hans-Peter Schlagholz

## ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom **19.9.2019**  
Zahl: **032-01-10484/2019**.

Die von der Aufhebung als Aufschließungsgebiet betroffene Parzelle Nr. 149/6 (Teil) befindet sich in der KG Ritzing – Allgäu 36 im Einflußbereich der Lavant und ist schon seit Jahrzehnten als Bauland gewidmet und bereits teilweise mit Objekten bebaut.


Auf Grund des Gefahrenzonenplanes für der Lavant musste das vorhin angeführte Grundstück im Rahmen der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes als Aufschließungsgebiet (Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 20.12.2007, Zahl: 032-01-13417/2007) festgelegt werden.

Laut Stellungnahme der Abt. 12, UAbt. Wasserwirtschaft vom 06.02.2019 kann für das betroffene Grundstück im Teilflächenausmaß von ca. 2.074 m<sup>2</sup> der Aufhebung des Aufschließungsgebietes zugestimmt werden.

Da sich in diesem Bereich bereits ein bestehendes Gebäude befindet, ist aus der Sicht der Stadtgemeinde Wolfsberg eine Verpflichtungserklärung des Grundeigentümers gemäß § 4 Abs. 3 betreffend einer widmungsgemäßen Bebauung innerhalb von fünf Jahren bzw. eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gemäß § 22 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 idGF (§ 4 Abs. 3 b) nicht erforderlich.

Aufgrund der positiven Stellungnahme der Abt. 12, UAbt. Wasserwirtschaft in diesem Bereich kann die Festlegung Aufschließungsgebiet im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Wolfsberg wieder aufgehoben werden und deshalb wurde die Aufhebung vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg am **19.9.2019** beschlossen.

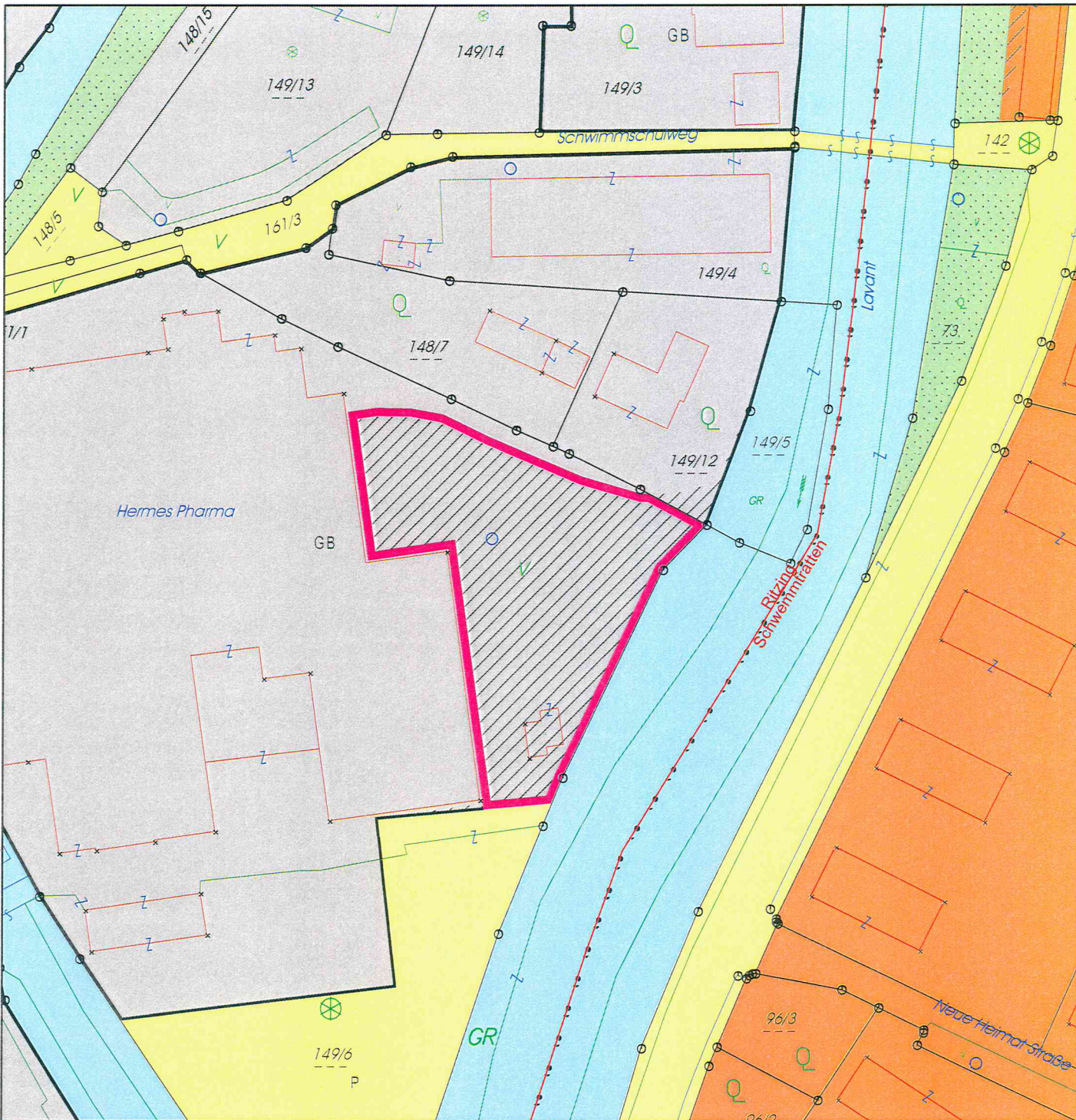
Der Sachbearbeiter:

  
Dipl.-Ing. Norbert Sand



Der Bürgermeister:

  
Hans Peter Schlagholz



### Aufhebung eines Aufschließungsgebiets - Verfahren A1/2019

Katastralgemeinde/Gemeinde: 77237 Ritzing / 20923 Stadtgemeinde Wolfsberg  
 Betroffene(s) Grundstück(e): 149/6  
 Gesamtfläche: ca. 2.074 m<sup>2</sup>

Plandarstellung zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 19.9.2019,  
 Zahl 032-01-10484/2019

Der Bürgermeister

*Hans-Peter Schlagholz*  
 Hans-Peter Schlagholz



Auflage zur allgemeinen Einsicht (von - bis; Zahl):  
 31.7.2019 - 28.8.2019  
 032-01-8375/2019



**Stadtgemeinde Wolfsberg**  
 Abt. Raumplanung/Vermessung/GIS

Maßstab: 1:1 000

Datum: 24.9.2019





Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter  
<http://www.wolfsberg.at/amtssignatur>